

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0218-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12/J-NR/2019

Wien, am 23. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Oktober 2019 unter der Nr. **12/J-NR/2019** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „auferlegte Besuche der Gedenkstätte Mauthausen durch verurteilte Täter“ an mich gerichtet.

**Zu den Fragen 1 bis 9:**

1. *In wie vielen Fällen in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und in der ersten Hälfte des Jahres 2019 wurde Personen, die wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz oder anderer in Zusammenhang mit dem Verbot der Wiederbetätigung stehenden Rechtsnormen verurteilt wurden, ein Besuch in einer Gedenkstätte auferlegt? (aufgeschlüsselt nach Bundesland, Verstoß, Jahr und Geschlecht)*
  - a. *In wie vielen Fällen waren diese Besuche zwingend?*
  - b. *In wie vielen Fällen fanden diese Besuche tatsächlich statt?*
  - c. *In wie vielen Fällen fanden diese Besuche in der der Gedenkstätte Mauthausen statt?*
2. *Steht hinter der Auferlegung eines Besuchs einer Gedenkstätte, die die Verbrechen der Nationalsozialisten aufzeigen und an die Opfer der Verbrechen der Nationalsozialisten erinnern soll, wissenschaftliche und empirisch untersuchte Erkenntnisse über die Effekte*

- eines solchen Besuchs im Kontext der Rechtsextremismusprävention bzw. des Ausstiegs aus dieser Szene?*
3. *Seit wann wird Personen, die die wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz oder anderer in Zusammenhang mit dem Verbot der Wiederbetätigung stehenden Rechtsnormen verurteilt wurden, ein Besuch in einer Gedenkstätte auferlegt?*
  4. *Wer führt diese pädagogisch begleiteten Besuche einer Gedenkstätte konkret durch? (Bitte um Nennung der Organisation/Träger/Vereine)*
    - a. *Erhalten die betreffenden Personen oder Vereine/Organisationen/Trägereine finanzielle Entschädigung ihrer Arbeit?*
      - i. *Wenn ja, von wem?*
  5. *Werden diese Personen auch von Sozialarbeiterinnen beim Besuch begleitet?*
  6. *Sofern die Besuche bei den Verurteilten Effekte erzielen, werden die Personen auch über einen längeren Zeitraum dabei begleitet, den Weg aus der rechtsextremen Szene zu finden?*
    - a. *Wenn ja, wie sieht diese Begleitung aus?*
    - b. *Wenn ja, wer führt diese Begleitung durch?*
  7. *Wie hoch sind die Kosten für diese pädagogisch begleiteten Besuche einer Gedenkstätte und wer trägt sie?*
  8. *Finden diese pädagogisch begleiteten Besuche einer Gedenkstätte für Verurteilte in einer Gruppe mit anderen statt?*
    - a. *Wenn ja, mit wem?*
      - i. *Kann es sein, dass zwei wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz oder anderer im Zusammenhang dem Verbot der Wiederbetätigung stehender Rechtsnormen Verurteilte gemeinsamen einen pädagogisch begleiteten Besuch einer Gedenkstätte absolvieren?*
    - b. *Wenn nein, finden sie mit der verurteilten Person und dem Guide alleine statt?*
  9. *Gibt es seitens Ihres Ressorts Evaluierungen betreffend die Effekte eines solchen angeordneten Besuches?*
    - a. *Wenn nein, ist eine Evaluierung diesbezüglich geplant?*
      - i. *Wenn ja, wann?*
    - b. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind diese Evaluierungen gekommen?*
      - i. *Sind diese Ergebnisse öffentlich einsehbar? Wenn nein, warum nicht?*
    - c. *Wenn ja, von dem wurde diese Evaluierung durchgeführt?*

Die Anfrage betrifft Weisungen durch das Gericht im Rahmen einer Verurteilung nach dem Verbotsgesetz. Wie ich bereits aus Anlass der parlamentarischen Anfrage 4176/J-NR/2019 bemerkt habe, werden die Inhalte gerichtlicher Anordnungen an verurteilte Straftäter in den Registern der Verfahrensautomation Justiz nicht nach Inhalten differenziert erfasst und

entziehen sich daher einer automationsunterstützten Auswertung. Als Akte der unabhängigen Rechtsprechung entziehen sich diese Anordnungen meiner Ingerenz ebenso wie jener der übrigen Justizverwaltung und der Exekutive.

Ich nehme die Anfrage – insbesondere die Fragen 2 bis 9 – zum Anlass, um über das „Projekt § 3g“ zu berichten, das durch die Staatsanwaltschaft Wels, das Landesgericht Linz, den Verein Neustart und die KZ-Gedenkstätte Mauthausen in den Jahren 2014/2015 entwickelt wurde.

Dieses Projekt ist für Täter im Alter von 14 bis 21 Jahren geeignet, die Verantwortungsübernahme zeigen und keine einschlägige Vorverurteilung aufweisen. Diesen wird im Rahmen der Diversion – entweder von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht – ein pädagogisch begleiteter Besuch in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen aufgetragen. Der Besuch soll Anstoß zur Reflexion darstellen und Bewusstsein schaffen. Den Menschen soll die Chance geboten werden, sich an der Gedenkstätte mit dem Thema Nationalsozialismus, den gesellschaftlichen Auswirkungen und den Verbindungen zur Gegenwart auseinanderzusetzen.

Eine Zuweisung kann auch im Rahmen einer bedingten Verurteilung in Form einer Weisung iSd § 51 StGB mit Anordnung von Bewährungshilfe erfolgen. Im Rahmen der Bewährungshilfe werden zumindest acht persönliche Kontakte durchgeführt, bevor der Rundgang stattfindet. Die Bewährungshilfe klärt zudem ab, ob ein darüberhinausgehender Betreuungsbedarf (etwa im familiären oder beruflichen Kontext) besteht.

Die pädagogischen Rundgänge werden mit Vor- und Nachgespräch von Mitarbeitern der KZ-Gedenkstätte in der Dauer von etwa zwei Stunden begleitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe nehmen auf Anraten des Gedenkpädagogischen Dienstes von einer Begleitung der Beschuldigten beim Besuch der Gedenkstätte Abstand, um einen unvoreingenommenen Kontakt mit den Pädagogen vor Ort zu ermöglichen.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Rundgang haben einen Kostenbeitrag in Höhe von 75 Euro beim Besuch direkt an die Gedenkstätte zu entrichten. Bei Mittellosigkeit ist eine Übernahme der Kosten durch den Bund möglich.

Die Staatsanwaltschaft Wels, die das „Projekt § 3g“ mitentwickelt hat, teilte mit, dass sämtliche ihrer bislang zugewiesenen Fälle erfolgreich abgeschlossen wurden und die Beschuldigten nicht neuerlich strafrechtlich einschlägig in Erscheinung traten.

Dr. Clemens Jabloner



